

# KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

## ■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion: eine Planstelle als Grafiker/in im „Technischen Fachdienst“ in der Unterabteilung Marketing und Medienservice

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG: Stellen LKH Wolfsberg, Klinikum Klagenfurt

Stadt Villach: eine Planstelle Pädagogische Leitung Kindergärten und Horte

Stadt Villach: Zentralraum Kärnten+ Koordinator/in

## ■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

### ■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

#### Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Klagenfurt, der Stadtgemeinde Radenthein, der Marktgemeinde Lavamünd, der Marktgemeinde Millstatt am See, der Marktgemeinde Grafenstein, der Gemeinde Pörschach, der Gemeinde Diex, der Gemeinde Zell, der Gemeinde Dellach, der Gemeinde Lendorf

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wernberg (vereinfachtes Verfahren)

Änderung einer integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung in der Gemeinde Hohenthurn

Integriertes Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahren in der Gemeinde Dellach

Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung in der Marktgemeinde Griffen, in der Marktgemeinde Winklern, in der Gemeinde St. Kanzian

Aufhebung eines Aufschließungsgebietes in der Marktgemeinde Sachsenburg

#### Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau: Änderung des textlichen Bebauungsplanes der Gemeinde Lendorf – Genehmigung

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau: Verordnung betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 – Anlage Seite 11

Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen: Eigentumsübertragung

## ■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Stadtgemeinde Spittal an der Drau: WVA Gmeineck – Bauabschnitt 2

Lakeside Science & Technology Park GmbH: Geistige Dienstleistung – Örtliche Bauaufsicht

## ■ SONSTIGE VERLAUTBARUNGEN

Verbraucherpreise

**STELLENAUSSCHREIBUNGEN**

**Amt der Kärntner Landesregierung**

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 1 - Landesamtsdirektion

Eine Planstelle als Grafiker/in im „Technischen Fachdienst“ in der Unterabteilung Marketing und Medienservice

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: Abschluss einer mittleren grafischen bzw. technischen Schule; Berufspraxis im Bereich Grafik-Design; Führerschein der Klasse B.

Erwünscht sind: Erfahrung in Typografie, Druckvorstufe und Webdesign; Erfahrung im Videoschnitt.

Um die mit dieser Planstelle verbundenen Aufgaben erfüllen zu können sollten die Bewerber/innen genaue, verlässliche und eine selbstständige Arbeitsweise aufweisen.

Tätigkeitsbeschreibung: Entwurf, grafische Gestaltung und Erstellung von Druckunterlagen (Einladungen, Flyer, Broschüren, Urkunden, Inserate, ...); Erstellung von Grafiken für digitale Medien; Kärnten.magazin; Videoschnitt.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe c

Dienstverhältnis: vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: [www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at) (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Staates, dessen Angehörigen Österreich aufgrund von Verträgen im Rahmen der Europäischen Union dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländer besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 17. August 2020 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, weil der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten

Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 3. Juli 2020

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mario M i k o s c h

**Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG  
Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Für das LKH Wolfsberg gelangt folgende Stelle zur Besetzung:

Ausbildungsstelle im Sonderfach Innere Medizin für die Abteilung für Akutgeriatrie und Remobilisation

Für das Klinikum Klagenfurt am Wörthersee gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin in Teilzeitbeschäftigung - Zentrum für Altersmedizin

Physiotherapeutinnen/Physiotherapeuten in Voll- und Teilzeit

Medizinische Masseurin/Medizinischer Masseur in Teilzeitbeschäftigung

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online, unter der entsprechenden Ausschreibung auf unserer Homepage, bis zum jeweiligen Bewerbungsende.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter [www.kabeg.at](http://www.kabeg.at).

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 21. Juli 2020

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:  
i.A. Wolfgang S c h ö f f a u e r

**Stadt Villach  
Rathausplatz 1, 9500 Villach**

Die Stadt Villach schreibt folgende Planstelle aus: Pädagogische Leitung Kindergärten und Horte in der Abteilung Bildung (Entlohnungsgruppe b, Dienstklasse VI/VII) Das Beschäftigungsausmaß beträgt 40 Wochenstunden. Mindestgehalt: € 2.869,75 brutto.

Die Bewerbungsfrist endet am 2. August 2020. Das angeführte Mindestgehalt entspricht der Einstufung ohne Anrechnung von Vordienstzeiten.

Nähere Hinweise finden Sie auf der Website der Stadt Villach - [www.villach.at/jobs](http://www.villach.at/jobs).

Villach, am 21. Juli 2020

Für den Bürgermeister:  
Der Abteilungsleiter:  
Mag. Thomas B o d n e r

**Stadt Villach**  
**Rathausplatz 1, 9500 Villach**

Die Städte Klagenfurt und Villach besetzen gemeinsam folgende verantwortungsvolle Position:

Zentralraum Kärnten+ Koordinator/in

Der sich in Gründung befindliche Verein Zentralraum Kärnten+ hat es sich zum Ziel gesetzt, die Kooperation und Vernetzung im Zentralraum Kärnten, insbesondere der Städte Klagenfurt und Villach zu forcieren. Um in einem europäischen bzw. internationalen Umfeld noch stärker sichtbar zu sein, wird damit ein Handlungsrahmen geschaffen, um gemeinsame Zielsetzungen der Zentralraumgemeinden umzusetzen, strategisch voranzubringen und im Sinne eines nachhaltigen Projektmanagements weiterzuverfolgen.

Wir bieten

Verantwortungsvolle Führungsposition

Arbeitsplatz im Kärntner Zentralraum (Villach, Velden und Klagenfurt)

Vollzeitbeschäftigung, mit einer vorerstigen Befristung von 3 Jahren

Entgelt ab 70.000 EUR, mit der Möglichkeit zur Überzahlung bei entsprechender Qualifikation und Berufserfahrung

Die Bewerbungsfrist endet am 16. August 2020. Nähere Hinweise finden Sie auf der Website der Stadt Villach - [www.villach.at/jobs](http://www.villach.at/jobs).

Villach, am 21. Juli 2020

Für den Bürgermeister:  
 Der Abteilungsleiter:  
 Mag. Thomas B o d n e r

**LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN**

Ausgegeben am 16. Juli 2020

55. Verordnung: Kärntner Kinderbetreuungseinrichtungs-Verordnung; Änderung

Ausgegeben am 17. Juli 2020

56. Verordnung: Kärntner Bau-Übertragungsverordnung Villach-Land; Änderung

57. Verordnung: Kärntner Bau-Übertragungsverordnung St. Veit; Änderung

58. Verordnung: Kärntner Bau-Übertragungsverordnung Spittal an der Drau; Änderung

**VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN**

**Amt der Kärntner Landesregierung**

**Änderung des Flächenwidmungsplanes  
 der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 17. Juli 2020, Zl. 03-Ro-56-1/21-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 29. April 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

(10/B3/2018) eine Teilfläche von 2.410 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 894/1, KG Großponfeld, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

(30/C2/2018) eine Teilfläche von 35 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Erholung festgelegten Grundstück Nr. 146/18, KG Goritschitzen, in Bauland-Kurgebiet – Sonderwidmung Freizeitwohnsitz (§ 3 Abs. 6 i.V.m. § 8 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.G.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 17. Juli 2020

Für die Kärntner Landesregierung:  
 Der Landesrat:  
 Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes  
 der Stadtgemeinde Radenthein**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 14. Juli 2020, Zl. 03-Ro-91-1/3-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Radenthein vom 14. Mai 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

6/2018 eine Fläche von ca. 1.708 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 115/3, 116, 119 und 120/1, KG Laufenberg, in Grünland-landwirtschaftliche Hofstelle (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.G.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 14. Juli 2020

Für die Kärntner Landesregierung:  
 Der Landesrat:  
 Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes  
 der Marktgemeinde Lavamünd**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 17. Juli 2020, Zl. 03-Ro-63-1/8-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Lavamünd vom 29. Mai 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

6/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 88/3, KG Wunderstätten, im Ausmaß von

500 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Nebengebäude (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

8/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 116/1, KG Lamprechtsberg-Hartneidstein, im Ausmaß von 30 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Nebengebäude (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 17. Juli 2020

Für die Kärntner Landesregierung:  
 Der Landesrat:  
 Ing. Daniel F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes  
 der Marktgemeinde Millstatt am See**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 14. Juli 2020, Zl. 03-Ro-77-1/4-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 3. Juli 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

11/2016 eine Teilfläche von 750 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 772/1 und 775, KG Obermillstatt, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 14. Juli 2020

Für die Kärntner Landesregierung:  
Ing. F e l l n e r

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Grafenstein**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 17. Juli 2020, Zl. 03-Ro-41-1/4-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein vom 12. Dezember 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

3/2019 eine Teilfläche von ca. 115 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 149, KG Wölfnitz, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 17. Juli 2020

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Pörschach am Wörthersee**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 17. Juli 2020, Zl. 03-Ro-89-1/1-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Pörschach am Wörther See vom 3. Juni 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

16/2019

a) eine Teilfläche von ca. 293 m<sup>2</sup> aus den als Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche festgelegten Grundstücken Nr. 95/1 und 105/4, alle KG Sallach, in Bauland-Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995),

b) eine Teilfläche von ca. 90 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 776/1 und 778/2, alle KG Sallach, in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

c) eine Teilfläche von ca. 32 m<sup>2</sup> aus dem als Bauland-Kurgebiet festgelegten Grundstück Nr. 778/2, KG Sallach, in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995) und

d) eine Teilfläche von ca. 701 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 105/2 und 105/4, alle KG Sallach, in Bauland-Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 17. Juli 2020

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Diex**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 14. Juli 2020, Zl. 03-Ro-16-1/5-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Diex vom 26. Mai 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

11/2018 eine Teilfläche von ca. 2.690 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. .207 und 1582, KG Diexerberg, in Grünland-Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes-Zuhube (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 14. Juli 2020

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Zell**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 14. Juli 2020, Zl. 03-Ro-132-1/2-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Zell vom 26. Mai 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1/2019 a) eine Teilfläche von ca. 1.467 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 437/1, 436/1, 436/2 und 447/1, alle KG Zell bei der Pfarre, in Grünland-Garten (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

b) eine Teilfläche von ca. 1.654 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes festgelegten Grundstücken Nr. .92, 437/1, 437/2 und 447/1, alle KG Zell bei der Pfarre, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995) und

c) eine Teilfläche von ca. 338 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes festgelegten Grundstücken Nr. .92, 437/1 und 437/2, alle KG Zell bei der Pfarre, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 14. Juli 2020

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dellach**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 14. Juli 2020, Zl. 03-Ro-14-1/5-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Dellach vom 20. Mai 2020 mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

2/2020 a) eine Teilfläche von ca. 1.145 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 1046/1 und 1046/2, je KG Dellach, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

b) eine Teilfläche von ca. 112 m<sup>2</sup> aus den als Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche festgelegten Grundstücken Nr. 1046/1 und 1046/2, je KG Dellach, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

3/2020 eine Teilfläche von ca. 759 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 1850 und 1851/2, je KG Dellach, in Grünland-Garten (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 14. Juli 2020

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Lendorf**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 14. Juli 2020, Zl. 03-Ro-64-1/3-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Lendorf vom 30. April 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

4a/2019 eine Fläche von ca. 278 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 338/3, 339/1 und 299/2, KG Hühnersberg, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

4b/2019 eine Fläche von ca. 78 m<sup>2</sup> aus dem als Bauland-Dorfgebiet festgelegten Grundstück Nr. 338/1, KG Hühnersberg, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft (§ 5 K-GplG 1995),

6/2019 eine Fläche von ca. 4.739 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 117/1, 117/9, 111/1, 111/2, KG Hühnersberg, in Grünland-Garten (§ 5 K-GplG 1995),

7/2019 eine Fläche von ca. 254 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 808/2, KG Hühnersberg, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

8a/2019 eine Fläche von ca. 1.142 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 993/5, KG Hühnersberg, in Grünland-Garten (§ 5 K-GplG 1995)

8b/2019 eine Fläche von ca. 504 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 993/5, KG Hühnersberg, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 14. Juli 2020

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Lendorf**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 14. Juli 2020, Zl. 03-Ro-64-1/4-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Lendorf vom 30. April 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

5a/2019 eine Fläche von ca. 980 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. .5, 43/1, 49/2, KG Hühnersberg, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

5b/2019 eine Fläche von ca. 1.659 m<sup>2</sup> aus den Grünland-Hofstelle festgelegten Grundstücken Nr. .5, 43/1 und 43/2, KG Hühnersberg, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

5c/2019 eine Teilfläche von ca. 507 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-landwirtschaftliche Hofstelle festgelegten Grundstück Nr. 42/1, KG Hühnersberg, in Grünland-Garten (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 14. Juli 2020

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wernberg (vereinfachtes Verfahren)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Wernberg hat mit Beschluss vom 4. Juni 2020 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter den Punkten

9a/2011 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1324, KG Neudorf, im Ausmaß von 1.000 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

11/2017 die Fläche des Grundstückes Nr. 1295, KG Neudorf, im Ausmaß von 682 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

1/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 918, KG Traubenig, im Ausmaß von 500 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

3/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 294/2, KG Sand, im Ausmaß von 75 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

4/2019 die Fläche des Grundstückes Nr. 225/4, KG Umberg, im Ausmaß von 1.000 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

11/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 102/1, KG Traubenig, im Ausmaß von 967 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

19a/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 672, KG Neudorf, im Ausmaß von 910 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

22/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 390/2, KG Umberg, im Ausmaß von 72 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

27/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 176, KG Umberg, im Ausmaß von 2.724 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

28/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 164/1, KG Umberg, im Ausmaß von 261 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 20. Juli 2020

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag. S t e i n e r

#### **Änderung einer integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung in der Gemeinde Hohenthurn**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 14. Juli 2020, Zl. 03-Ro-50-1/2-2020, die vom Gemeinderat der Gemeinde Hohenthurn am 29. April 2020 beschlossene integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Interkommunaler Industrie- und Gewerbepark Hohenthurn – 2. Revision“, mit welcher die vom Gemeinderat der Gemeinde Hohenthurn am 25. August 2008, Zl. 031/2/2008 und am 27. April 2015, Zl.: 031/2/2015 beschlossenen integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanungen „Interkommunaler Industrie- und Gewerbepark Hohenthurn“ bzw. „Interkommunaler Industrie- und Gewerbepark Hohenthurn – 1. Revision“ abgeändert wurden, gemäß § 31b Abs. 1 des Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 14. Juli 2020

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### **Integriertes Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahren in der Gemeinde Dellach**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 14. Juli 2020, Zl. 03-Ro-14-1/9-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Dellach vom 20. Mai 2020 über die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Sportpark und Schießstätte St. Daniel“, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern abgeändert wurde, als unter den Punkten

1a/2019 eine Teilfläche von ca. 181 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Schutzstreifen als Immissionsschutz festgelegten Grundstück Nr. 3362, KG Dellach, in Verkehrsflächen-allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

1b/2019 eine Teilfläche von ca. 242 m<sup>2</sup> aus dem als Verkehrsflächen-allgemeine Verkehrsfläche festgelegten Grundstücken Nr. 1145/2 und 1165/1, je KG Dellach, in Grünland-Schutzstreifen als Immissionsschutz (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995) und

1c/2019 eine Teilfläche von ca. 951 m<sup>2</sup> aus dem als Verkehrsflächen-allgemeine Verkehrsfläche festgelegten Grundstücken Nr. 1145/2, 1165/1 und 3098, je KG Dellach, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

sowie Bebauungsbedingungen laut Verordnung „Sportpark und Schießstätte St. Daniel“ vom 20. Mai 2020 für den obgenannten Bereich (§ 31a K-GplG 1995 – integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung)

beschlossen wurden, gemäß § 31b Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 14. Juli 2020

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### **Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung in der Marktgemeinde Griffen**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 14. Juli 2020, Zl. 03-Ro-43-1/4-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Griffen vom 20. Mai 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

6a/2019 eine Teilfläche von 5.584 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 185/25, 188/1 und 185/24, KG Griffnerthal, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

6b/2019 eine Teilfläche von 1.225 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 186/3, 185/25 und 185/24, KG Griffnerthal, in allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

6c/2019 eine Teilfläche von 215 m<sup>2</sup> aus den als Bauland-Wohngebiet festgelegten Grundstücken Nr. 186/1, 189 und 186/2, KG Griffnerthal, in allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

sowie Bebauungsbedingungen laut Verordnung „Baulandmodell Poppendorf“ vom 20. Mai 2020 für den obgenannten Bereich (§ 31a K-GplG 1995 – integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung)

beschlossen wurden, gemäß § 31b Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 14. Juli 2020

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### **Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung in der Marktgemeinde Winklern**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 14. Juli 2020, Zl. 03-Ro-130-1/3-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Winklern vom 29. April 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1a/2019 eine Teilfläche von 4.041 m<sup>2</sup> aus dem als Bauland-Wohngebiet festgelegten Grundstück Nr. 44/1, KG Winklern, in Bauland-Geschäftsgebiet (§ 3 Abs. 8 K-GplG 1995),

1b/2019 eine Teilfläche von 636 m<sup>2</sup> aus dem als Ersichtlichmachung Bundesstraße festgelegten Grundstück Nr. 816/1, KG Winklern, in Bauland-Geschäftsgebiet (§ 3 Abs. 8 K-GplG 1995),

1c/2019 eine Teilfläche von 634 m<sup>2</sup> aus dem als allgemeine Verkehrsfläche festgelegten Grundstück Nr. 44/1, KG Winklern, in Bauland-Geschäftsgebiet (§ 3 Abs. 8 K-GplG 1995)

sowie Bebauungsbedingungen laut Verordnung „Sparmarkt Winklern“ vom 29. April 2020 für den obgenannten Bereich (§ 31a K-GplG 1995 – integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung)

beschlossen wurden, gemäß § 31b Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 14. Juli 2020

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### **Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung in der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 14. Juli 2020, Zl. 03-Ro-104-1/9-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See vom 15. Oktober 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

2a/2018 eine Teilfläche von 2.558 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. .88, KG Srejach, in Grünland-Parkplatz (§ 5 K-GplG 1995),

2b/2018 eine Teilfläche von 359 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. .88, KG Srejach, in Bauland-reines Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995),

2c/2018 eine Teilfläche von 7.016 m<sup>2</sup> aus den als Bauland-reines Kurgebiet festgelegten Grundstücken Nr. .88, 931/2, 931/3, 939/3, KG Srejach, in Bauland-reines Kurgebiet (Bestand) (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995)

sowie Bebauungsbedingungen laut Verordnung „St. Kanzian a.K. lakeside 02/2018“ vom 15. Oktober 2019 für den obgenannten Bereich (§ 31a K-GplG 1995 – integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung)

beschlossen wurden, gemäß § 31b Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 14. Juli 2020

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### **Aufhebung eines Aufschließungsgebietes in der Marktgemeinde Sachsenburg**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sachsenburg hat mit Beschluss vom 10. Juni 2020 die Verordnung vom 16. Dezember 1997, mit welcher u.a. Aufschließungsgebiete festgelegt worden sind, insofern geändert, als dass die Festlegung eines Aufschließungsgebietes

auf dem Grundstück Nr. 308/7, KG Sachsenburg, im Ausmaß von 900 m<sup>2</sup>, aufgehoben wird.

Die gegenständliche Aufhebung des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 17. Juli 2020

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag. S t e i n e r

### **Bezirkshauptmannschaften**

#### **Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau**

Kundmachung

Die Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau hat mit Bescheid vom 16. Juli 2020, Zahl: SP15-RO-455/2020 (003/2020), die vom Gemeinderat der Gemeinde Lendorf, am 7. Juli 2020 beschlossene Änderung des Textlichen Bebauungsplanes der Gemeinde Lendorf genehmigt.

Die Änderung des Textlichen Bebauungsplanes wird mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung wirksam.

Rechtsgrundlagen: § 26 Abs. 5 i.V.m. § 27 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 71/2018 i.d.g.F.

Spittal an der Drau, am 21. Juli 2020

Für den Bezirkshauptmann:  
Mag. S i g r i d P a n s e r

#### **Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau**

Verordnung

des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau vom 20. Juli 2020, Zahl SP21-ALL-255/2020 (161/2020), nach § 2 Z 3 des Bundesgesetzes betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz)

Aufgrund von § 2 Z 3 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl I 12/2020, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I 23/2020, wird verordnet:

§ 1

Betreten öffentlicher Orte

(1) Das Betreten von in der Stadtgemeinde Spittal an der Drau, KG 73419, gelegenen öffentlichen Orten, entlang

a. der Drautal Straße B 100 ab der Lieser-Brücke (Brückenstraße – Hauptplatz – Burgplatz – Tiroler Straße) bis auf Höhe Objekt Tiroler Straße 2 (Firma Gloriette),

b. der Katschberg Straße B 99 ab der Burgplatzkreuzung bis auf Höhe Objekt Neuer Platz 19 (Filiale Austrian Anadi Bank) inklusive des Neuen Platzes,

c. der Rathausgasse, des Rathausplatzes sowie Am Rathausplatz, der Ebnergasse und der Siebenbürgergasse – jeweils im gesamten Verlauf und der Bernhardtgasse von der Kreuzung mit der Katschberg Straße B 99 bis zur Kreuzung mit der Liesersteggasse und der Liesersteggasse bis zur Einbindung in die Brückenstraße (B 100),

d. der Ortenburger Straße (Baldramsdorfer Straße L 5) von der Abzweigung am Hauptplatz (B 100) bis zur Kreuzung Jahnstraße – der Jahnstraße bis zur Kreuzung mit der Litzelhofenstraße – der Litzelhofenstraße bis zur Kreuzung mit der Kirchgasse, die Kirchgasse und die Grebmergasse – im gesamten Verlauf sowie der Bogengasse von der Kreuzung mit der Kirchgasse bis zur Einbindung in die Brückenstraße (B 100) und in die Lederergasse und der Ponauer Straße von der Kreuzung mit der Bogengasse bis auf Höhe Objekt Ponauer Straße 3a,

e. sowie im Bereich des Schlossparks rund um den Springbrunnen und der Zugänge zum Springbrunnen, abzweigend von der Burgplatzkreuzung (B 100 – B 99) und vom Gendarmerieplatz,

f. einschließlich der Parkplätze und der begleitenden öffentlichen Verkehrsflächen für den Fußgängerverkehr (wie Gehsteige, Gehwege, Stiegenab- bzw -aufgänge)

ist am 24. Juli 2020, 31. Juli 2020, 7. August 2020, 14. August 2020, 21. August 2020 und 28. August 2020

in der Zeit von 18.00 Uhr bis 2.00 Uhr des folgenden Tages untersagt, wenn nicht während des gesamten Aufenthalts eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen und zusätzlich zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten wird.

Die Anlage I (Lageplan der betroffenen öffentlichen Flächen) bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Die Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nach Abs 1 gilt nicht für das Betreten

a. des Kundenbereichs von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten des Gastgewerbes,

b. des Kundenbereichs von Beherbergungsbetrieben sowie

c. des Kundenbereichs sonstiger Betriebsstätten,

d. des klar abgegrenzten Veranstaltungsbereiches von kulturellen Aufführungen iSd § 10 Abs 2 2 Satz bzw Abs 3 2 Satz COVID-19-LV, wenn dort zwischen Personen gem § 1 Abs 1 leg cit ein Abstand von mindestens einem Meter gewährleistet wird.

(3) Strengere Bestimmungen der COVID-19-Lockerungsverordnung, BGBl II 197/2020, in der jeweils geltenden Fassung, über den Abstand von Personen untereinander und über das Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung bleiben unberührt.

#### § 2

##### Ausnahmen

(1) Die Beschränkungen dieser Verordnung gelten nicht bei der Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum.

(2) Die Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr und für Personen, denen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen der mechanischen Schutzvorrichtung nicht zugemutet werden kann.

(3) Im Fall der Kontrolle durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind die Gründe der Inanspruchnahme der Ausnahme glaubhaft zu machen.

#### § 3

Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben nach Maßgabe von § 2a des COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl I 12/2020 idF der Verordnung BGBl I 23/2020, an der Vollziehung dieser Verordnung mitzuwirken und die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung zu überwachen.

#### § 4

##### Strafbestimmungen

Wer den Bestimmungen des § 1 Abs 1 zuwiderhandelt, begeht gemäß § 3 Abs 3 COVID-19- Maßnahmengesetz, BGBl I 12/2020 idF der Verordnung BGBl I 23/2020 eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von bis zu 3.600,00 Euro zu bestrafen.

#### § 5

##### Inkraft- und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit 29. August 2020, 2.00 Uhr außer Kraft.

Spittal an der Drau, am 20. Juli 2020

Der Bezirkshauptmann:  
Mag. Dr. Klaus Brandner

## Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen

### Bekanntmachung

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung des neu vermessenen Grundstückes Nr. 466, EZ 31, GB 72344 Waiern, lt. Teilungsplan des DI Eberhard Riha, GZ 9257/19, im Ausmaß von 23.150 m<sup>2</sup>, bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in die Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Feldkirchen, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Feldkirchen, am 13. Juli 2020

Für die Grundverkehrskommission bei der  
Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen:  
Stellvertreter des Vorsitzenden:  
Mag. D e r h a s c h n i g

## ■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

### Stadtgemeinde Spittal an der Drau Geschäftsbereich 2 Burgplatz 5, 9800 Spittal an der Drau

Offenes Verfahren – Bauauftrag  
Stadtgemeinde Spittal an der Drau, WVA Gmeineck – Bauabschnitt 2

Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Stadtgemeinde Spittal an der Drau, als Sektorenauftraggeber, beabsichtigt die Neuerrichtung des zweiten Bauabschnittes der Wasserversorgungsanlage Gmeineck im unten angeführten Umfang (Detailangaben siehe Ausschreibungsunterlagen):

Neuerrichtung Hochbehälter:

Erdüberdecktes Stahlbetonbauwerk mit 2 Wasserkammern (V = 2x 250m<sup>3</sup>) und vorgeschalteter Schieberkammer, inkl. der zugehörigen Verrohrung. Ausführung Betonbau gem. Richtlinie Weisse Wanne.

Neuerrichtung Trinkwasserkraftwerk:

Freistehendes Stahlbetonbauwerk gem. Richtlinie Weisse Wanne.

Die Turbine und der Generator werden separat vergeben und sind nicht Gegenstand der ggstl. Ausschreibung.

Adaptierung DU3:

Anpassung des bestehenden Druckunterbrecherbauwerkes DU3.

Rückbau 3 Stk. Rohrbrücken:

Rückbau von 3 Stk. bestehender Rohrbrücken und Ersatz durch erdverlegte Rohrleitungen

Neuerrichtung Leitungen:

Neuerrichtung von erdverlegten Wasserleitungen GJS, DN 150, DN200, DN250 und DN300.

Die Lieferung des Rohrmaterials GJS wird separat vergeben und ist nicht Gegenstand der ggstl. Ausschreibung  
Mitverlegung/Verlegung Kabelschutzrohre und Kabel:



Mitverlegung von Kabelschutzrohren sowie Mitverlegung von Kabeln (Strom und LWL)

Erdarbeiten und Mithilfe bei Verlegung 20 kV-Kabel (Mitwirkung Kelag)

Verfahren im Oberschwellenbereich:

Angebotsabgabe: 20. August 2020 um 14.00 Uhr

Angebotsöffnung: 20. August 2020 um 15.00 Uhr im Rathaus der Stadtgemeinde Spittal an der Drau.

Die Ausschreibungsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten Zugang zur Verfügung unter:

<https://gv.vergabeportal.at/Detail/86700>

Spittal an der Drau, am 20. Juli 2020

**Lakeside Science & Technology Park GmbH  
Lakeside B11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Ausschreibungsdaten: Bekanntmachung über vergebene Aufträge/Widerruf; Verfahrensart: Offenes Verfahren; Ausschreibende Stelle: Lakeside Science & Technology Park GmbH, Lakeside B11, 9020, Klagenfurt am Wörthersee; Auftragsbezeichnung: Geistige Dienstleistung - Örtliche Bauaufsicht; Gegenstand des Auftrags: Geistige Dienstleistung - Örtliche Bauaufsicht; CPV-Codes: 71000000; Auftragsvergabe: Zuschlag an: GPM Baumanagement GmbH, Tirolerstraße 6, 9020, Klagenfurt, Eingegangene Angebote: 6; Datum der Versendung der Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Amtsblatt der EU: 16. Juli .2020; L-737914-042;

Klagenfurt am Wörthersee, am 20. Juli 2020

**SONSTIGE VERLAUTBARUNGEN**

**Verbraucherpreise im Juni 2020**

Die Landesstelle für Statistik gibt bekannt, dass der Index der Verbraucherpreise 2015 (Basis: 2015 = 100) für den Monat Juni 2020 vorläufig 108 Punkte beträgt.

Im Jahresabstand ergab sich somit eine Teuerungsrate von 1,1%, im Vergleich zum Mai 2020 (107,4 endgültige Zahl) ist der Index der Verbraucherpreise um 0,6% gestiegen.

Der Index ohne Saisonwaren erhöhte sich gegenüber dem Vormonat um 0,6% und ist gegenüber dem Vorjahresmonat um 1,1% gestiegen.

Die Veränderungsrate des Index der Saisonwaren beträgt im Vergleich zum Mai 2020 1,7%, gegenüber dem Juni 2019 errechnet sich eine Veränderung um 4,6%.

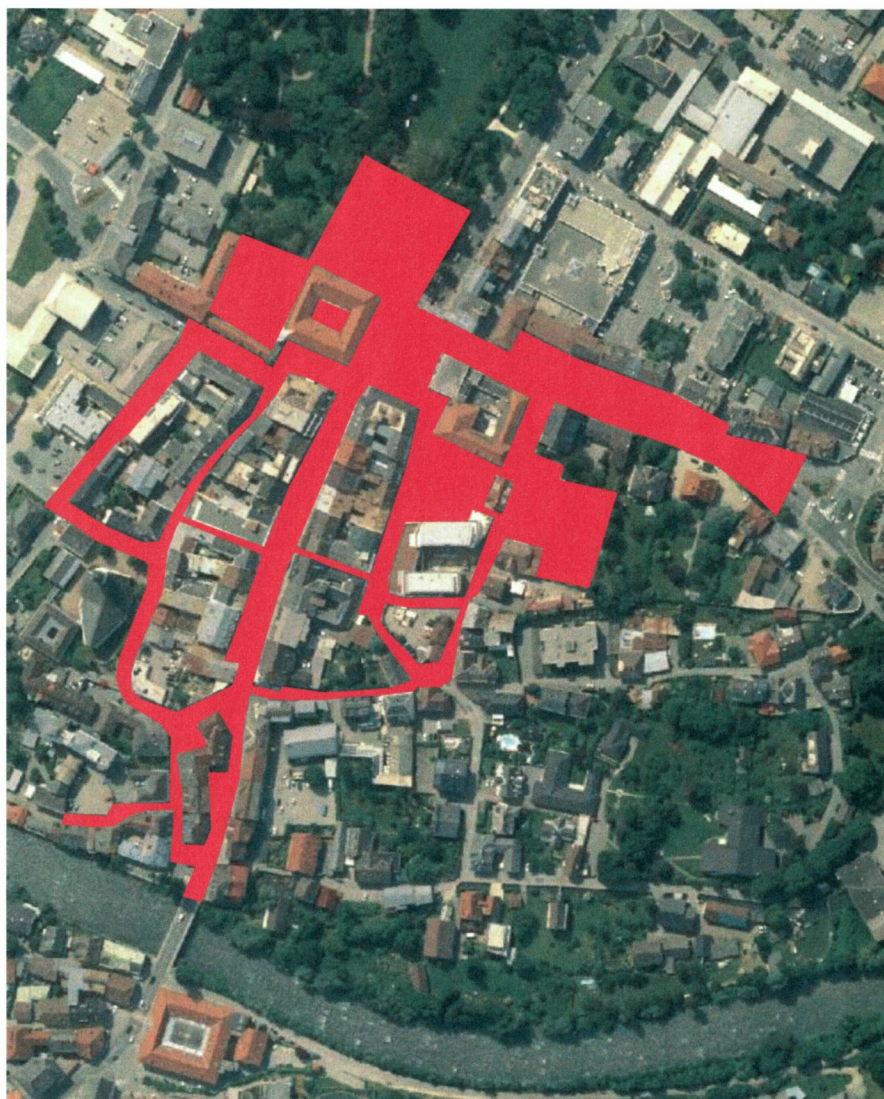
Unter den einzelnen Verbrauchsgruppen stiegen im Jahresabstand die Ausgaben für „Restaurants und Hotels“ mit 3% am stärksten, gefolgt von „Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke“ mit 2,9%, sowie „Wohnung, Wasser, Energie“ mit 2,3%.

Verkettete Indexwerte für frühere Wertsicherungen

	Juni Vorläufig
Verbraucherpreisindex 10 (Basis: 2010 = 100) .....	119,6
Verbraucherpreisindex 05 (Basis: 2005 = 100) .....	130,9
Verbraucherpreisindex 00 (Basis: 2000 = 100) .....	144,7
Verbraucherpreisindex 96 (Basis: 1996 = 100) .....	152,3
Verbraucherpreisindex 86 (Basis: 1986 = 100) .....	199,2
Verbraucherpreisindex 76 (Basis: 1976 = 100) .....	309,5
Verbraucherpreisindex 66 (Basis: 1966 = 100) .....	543,2
Verbraucherpreisindex I (Basis: 1958 = 100) .....	692,2
Verbraucherpreisindex II (Basis: 1958 = 100) .....	694,4
Großhandelspreisindex (Basis: 2010 = 100) .....	104,4
Großhandelspreisindex (Basis: 2005 = 100) .....	115,7
Großhandelspreisindex (Basis: 2000 = 100) .....	127,4
Großhandelspreisindex (Basis: 1996 = 100) .....	131,2
Großhandelspreisindex (Basis: 1986 = 100) .....	136,9
Großhandelspreisindex (Basis: 1976 = 100) .....	182,2
Großhandelspreisindex (Basis: 1964 = 100) .....	303,4

Die vorläufigen Indexwerte für den Monat Juni 2020 wurden am Freitag, 17. Juli 2020 von der Statistik Austria veröffentlicht.

Anlage I Lageplan der betroffenen öffentlichen Flächen



Wird zum integrierenden Bestandteil  
 der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft  
 Spittal an der Drau  
 Zl.: SP21-ALL-255/2020 (161/2020)  
 vom 20.07.2020 erklärt.  
 Spittal an der Drau, am **20. Juli 2020**  
 Der Bezirkshauptmann:

  
 i.V. Mag.a. Oberlerchner

**Impressum:**

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abruflbar unter [www.ktn.gv.at/landeszeitung](http://www.ktn.gv.at/landeszeitung)  
Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.

**LAND**  **KÄRNTEN**

**Dieses Dokument wurde amtssigniert.** Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.